

Ihr Partner für Wärme & Energie



## FERNWÄRME- VERSORGUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

**FERNWÄRMEVERSORGUNG:  
Mittersill**

**KUNDE**

nachfolgend kurz **KUNDE** genannt,

und der  
**Biowärme Mittersill GmbH**  
[FN 270812d]  
Museumstraße 20  
5730 Mittersill

nachfolgend kurz **BWM** genannt.

## PRÄAMBEL

Die BWM ist Eigentümerin und Betreiberin des in Mittersill befindlichen Fernwärmeversorgungssystems und liefert daraus Wärme an die Kundenanlagen.

## **1. VERTRAGSGEGENSTAND UND UMFANG DER WÄRMELIEFERUNG**

- 1.1. Die BWM beliefert den Kunden und der Kunde bezieht von der BWM gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages Wärme für sein Einfamilienhaus im

Museuemsstrasse  
5730 Mittersill  
Grundstück Nr. ..., KG 57003 Mittersill-Felben.

- 1.2. Als Verwendungszweck wird die Lieferung von Wärme für Raumbeheizung und Warmwasserbereitung vereinbart.
- 1.3. Der Umfang der zu liefernden Wärmemenge beträgt:  
Maximaler Anschlusswert (AW): ..... 15 kW  
Jahresabnahmemenge:..... ca. 15 MWh

## **2. BEGINN DER WÄRMELIEFERUNG UND TERMINE**

- 2.1. Die BWM ist zur Wärmelieferung verpflichtet, sobald die BWM von der Fertigstellung der Kundenanlage schriftlich verständigt wird. Die Verpflichtung zur Wärmelieferung beginnt voraussichtlich mit 01.10.2013.
- 2.2. Voraussetzung für den Beginn der Wärmelieferung durch die BWM ab 01.10.2013 ist die Unterzeichnung des Fernwärmeversorgungsvertrages durch den Kunden bis 01.05.2013.
- 2.3. Wärmelieferung
- Die Wärme für den unter Punkt 1.2 genannten Verwendungszweck wird ganzjährig bereitgestellt.

## **3. ÜBERGABESTELLE, EIGENTUMSGRENZE, ANSCHLUSSANLAGE, KUNDENANLAGE**

- 3.1. Die Übergabestelle (Eigentumsgrenze zwischen den Anlagen der BWM und der Kundenanlage) ist jene Stelle, an der die BWM dem Kunden die Wärme zur Verfügung stellt und bis zur der die BWM zur Instandhaltung verpflichtet ist. Dabei handelt es sich um die Anschlüsse an die erste Absperrarmatur nach Gebäudeeintritt der Fernwärmeleitung.
- 3.2. Die Kosten für die Installation der Haupt- und Nebenleitungen sowie die Kosten für die Installation der Hausanschlussleitung inklusive der ersten Absperrarmaturen nach Gebäudeeintritt (Anschlussanlage), bis maximal 10 m, ausgehend von der Straßenmitte (unter Berücksichtigung des kürzest möglichen Weges), gehen zu Lasten der BWM.

Die Kosten für die Installation einer 10 m übersteigenden Hausanschlussleitung gehen zu Lasten des Kunden. Zur Wahrung sicherheitstechnischer Belange ist in einem solchen Fall ausschließlich die BWM berechtigt, den Bauauftrag zu vergeben.

Für die Errichtung der Anschlussanlage hat der Kunde einen Anschlusskostenbeitrag zu entrichten. Der Anschlusskostenbeitrag sowie die Kosten für die Installation einer 10 m übersteigenden Hausanschlussleitung sind vom Kunden einmalig zu entrichten und werden von der BWM nicht rückerstattet.

Der Anschlusskostenbeitrag beträgt

Anschlusspauschale	EUR 2.490,--
Übergabestation 15 kW	EUR 4.650,--
Mehraufwand (Überlänge Zuleitung)	EUR 0.000,--
-----	
	EUR 7.140,--
zuzügl. 20 % USt.	EUR 1.428,--
-----	
<b>Gesamt</b>	<b>EUR 8.568,--</b>
=====	

und ist binnen 14 Tagen nach Herstellung des Anschlusses ohne Abzug an die BWM zur Zahlung fällig.

- 3.3. Die Kosten für die Installation und Instandhaltung der übrigen Anlagenteile, die sich nach der Übergabestelle befinden (z.B. Regelanlage, Wärmetauscher), sowie die Kosten für die Einbindung der Wärmeübergabestation in das Heizsystem gehen zu Lasten des Kunden. Eine detaillierte Beschreibung der Wärmeübergabestation befindet sich in der Beilage „TAB Fernwärme“.
- 3.4. Jeder Vertragspartner hat die zu seinen Anlagen gehörenden elektrischen, baulichen und sonstigen Teile entsprechend den geltenden technischen Regeln, gesetzlichen Bestimmungen, Normen und Bescheiden zu errichten, zu betreiben und instand zu halten. Die Grenze zwischen BWM- und Kundenanlage ist die Übergabestelle laut Punkt 3.1.

Der Kunde ist verpflichtet, die zur Messeinrichtung gehörenden elektrischen, baulichen und sonstigen Teile (z.B. Ein- und Auslaufstrecken für Messungen) entsprechend den geltenden technischen Regeln, gesetzlichen Bestimmungen, Normen und Bescheiden auf seine Kosten zu errichten, zu betreiben und instand zu halten. Darüber hinaus hat der Kunde der BWM die dafür erforderliche elektrische Energie kostenlos zur Verfügung zu stellen.

- 3.5. Der Kunde ist verpflichtet, die Rohrleitungen, die sich nach der Übergabestelle befinden, bis zum Wärmezähler auf eigene Kosten zu isolieren. Die Isolierung muss mindestens einer Wärmedämmung einer 50 mm Mineralfasermatte entsprechen und von einem Kunststoff- oder Aluminiumblechmantel umhüllt werden.

#### 4. MESSEINRICHTUNG

Die Messeinrichtung befindet sich im Eigentum der BWM und wird von der BWM bereitgestellt, instand gehalten und der gesetzlich vorgeschriebenen Nacheichung unterzogen.  
Die Messeinrichtung umfasst Zähler und Temperaturfühler.

#### 5. WÄRMEPREIS

- 5.1. Die sich aus der Preisgleitung gemäß Punkt 2 der Beilage zum Fernwärmeversorgungsvertrag für die Verrechnungsperiode 2018 unter Anwendung der zugehörigen Abrechnungsmodalitäten ergebenden endgültigen Wärmepreise betragen:

Arbeitspreis (WA) / pro MWh	EUR 89,20
Grundpreis (WG) pro kW und Jahr	EUR 29,65
Messpreis (WM) / je Monat:	EUR 8,07

je zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

- 5.2. Grundlage für die Verrechnung des Arbeitspreises ist die von der BWM gelieferte Wärmemenge.

- 5.3. Grundlage für die Verrechnung des Jahresgrundpreises ist der vereinbarte Verrechnungsanschlusswert (VAW). Der Verrechnungsanschlusswert (VAW) beträgt für dieses Objekt 15 kW.
- 5.4. Grundlage für die Verrechnung des Messpreises ist die Anzahl der Messeinrichtungen für oben angeführtes Objekt.
- 5.5. Der Jahresgrundpreis und der Messpreis sind ab dem Tage des Zählereinbaues (bis zu dessen Ausbau) fällig und auch bei Nichtabnahme von Wärme zu entrichten.

## **6. ABRECHNUNG, ZAHLUNGSFRISTEN, VERZUGSZINSEN**

- 6.1. Die Abrechnung der von der BWM gelieferten Wärme wird dem Kunden jährlich vorgelegt. Der Kunde hat monatlich im Vorhinein Teilzahlungsbeträge zu leisten. Die monatlichen Teilzahlungen sind bis jeweils 5. des Monats, Rechnungen binnen 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung, Fax etc.) ohne Abzug an die BWM zur Zahlung fällig.
- 6.2. Bei verspätetem Zahlungseingang ist die BWM unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Verzugszinsen in der jeweils gültigen Höhe (zurzeit bei Unternehmensgeschäften 8 Prozentpunkte, bei allen anderen Geschäften 5,5 Prozentpunkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Oesterreichischen Nationalbank) in Rechnung zu stellen. Des Weiteren können dem Kunden Mahnspesen in Rechnung gestellt werden.

## **7. VERTRAGSDAUER**

- 7.1. Dieser Vertrag tritt mit beiderseitiger rechtsgültiger Unterfertigung in Kraft und kann vorbehaltlich Punkt 7.2 von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.
- 7.2. Aufgrund der zur Erfüllung dieses Fernwärmeversorgungsvertrages erforderlichen erheblichen Aufwendungen der BWM, wie
  - Planung, Errichtung, Betrieb und Instandhaltung der für die Wärmebelieferung des Kunden errichteten Fernwärmeenergiezentrale in Mittersill
  - Planung, Errichtung, Betrieb und Instandhaltung eines Fernwärmeleitungsnetzes, bestehend aus einem Fernwärmehauptleitungssystem und einem Fernwärmenebenleitungssystem und der Anschlussanlage bis zur Übergabestelle zum Kunden,sowie der zugrunde liegenden kalkulierten Amortisationsdauer kann dieser Vertrag von beiden Vertragspartnern erstmals nach Ablauf von 5 Jahren ab Vertragsbeginn unter Anwendung des in Punkt 7.1 angeführten Kündigungsprocedere gekündigt werden.
- 7.3. Mit Inkrafttreten dieses Vertrages gemäß Punkt 7.1 treten sämtliche eventuell früher geschlossene Wärmeliefervereinbarungen zwischen dem KUNDEN und der BWM für das oben genannte Objekt außer Kraft.

## **8. WEITERE VEREINBARUNGEN, RECHTSNACHFOLGE**

- 8.1. Integrierende Bestandteile dieses Fernwärmeversorgungsvertrages sind die Allgemeinen Versorgungsbedingungen (kurz „AVB Fernwärme“ genannt), die Beilage zum Fernwärmeversorgungsvertrag, der Anschlussauftrag sowie die technischen Anschlussbedingungen (kurz „TAB Fernwärme“ genannt), soweit sie nicht durch den vorliegenden Fernwärmeversorgungsvertrag abgeändert oder aufgehoben werden.

Die „TAB Fernwärme“ können unter [gerfried.walser@bwm.co.at](mailto:gerfried.walser@bwm.co.at) oder unter +43 (0)660 5623884 angefordert werden.

- 8.2. Allfällige Änderungen und Ergänzungen des Fernwärmeversorgungsvertrages gelten nur, wenn sie von beiden Seiten anerkannt worden sind und bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- 8.3. Für Unternehmer i.S.d. Konsumentenschutzgesetzes gilt im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages, dass dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt wird. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine andere Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.
- 8.4. Sollten sich die wirtschaftlichen, technischen und/oder gesetzlichen Umstände, die für den Abschluss dieses Vertrages wesentlich waren, in der Folge entscheidend ändern oder sollten während der Dauer dieses Vertrages sich Umstände ergeben, die entweder unvorhersehbar waren oder beim Abschluss nicht berücksichtigt werden konnten, die jedoch entscheidend für die wirtschaftlichen, technischen und/oder rechtlichen Belange dieses Vertrages sind, werden die Vertragspartner diesen Vertrag in Übereinstimmung mit den Prinzipien von Treu und Glauben in angemessener Weise anpassen.
- 8.5. Der Kunde wird die BWM über eine beabsichtigte Rechtsnachfolge unverzüglich informieren und verpflichtet sich, alle aus dem vorliegenden Vertrag entstehenden Rechte und Pflichten auf seine jeweiligen Rechts- bzw. Teilrechtsnachfolger, insbesondere auch auf Rechtsnachfolger im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlagen verbindlich zu übertragen. Vorstehendes gilt auch bei wiederholter Rechts-, Teilrechts- bzw. Besitznachfolge.
- 8.6. Die BWM ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Vertrag ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen.
- 8.7. Die Vertragspartner verpflichten sich, den Inhalt des vorliegenden Vertrages sowie alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihnen durch die Zusammenarbeit bekannt werden, oder deren Vertraulichkeit den Umständen der Bekanntgabe oder ihrem Inhalt nach anzunehmen ist, geheim zu halten, Dritten ohne Zustimmung des anderen Vertragsteils nicht offenzulegen und diese Geheimhaltungspflicht auf Mitarbeiter, Angestellte und Gehilfen zu überbinden. Konzernunternehmen sowie Personen, die ihrerseits der beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen (Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer u.ä.) sowie Gerichte, Behörden und Förderstellen gelten nicht als Dritte im Sinne dieses Vertrages. Dies gilt nicht, soweit zur Offenlegung oder zur Bekanntgabe von Daten eine sich aus gesetzlichen Bestimmungen ergebende Verpflichtung besteht.
- 8.8. Ist der Kunde nicht Gebäude- oder Grundstückseigentümer, so ist er verpflichtet, alle notwendigen Genehmigungen, die für die Wärmeversorgung notwendig sind, selbst bei allen relevanten Stellen zu erwirken. Weiters ist er verpflichtet, alle Vereinbarungen zur Sicherung der Rechte, die für eine Wärmeversorgung notwendig sind, selbst mit dem Grundstücks- und Gebäudeeigentümer zu vereinbaren, um für die BWM die Versorgung mit Wärme so wie die Benützung von Grundstück und Gebäuden ohne weitere Rückfrage jederzeit und unbeschränkt im vertraglichen Rahmen zu ermöglichen. Der Kunde hält aus dem Titel der vertraglichen Gebäude und Grundstücksbenützung sowie der Errichtung von Wärmeversorgungseinrichtungen die BWM vollkommen klag- und schadlos. Sollte auch nur eine Voraussetzung im Hinblick auf die Gebäude- und Grundstücksbenützung fehlen, so ist die BWM von ihrer Lieferverpflichtung entbunden. Der Kunde verpflichtet sich, diese Pflichten an den Grundstücks- und Gebäudeeigentümer zu überbinden. Diese Verpflichtung bezieht sich auf die vertragsrelevanten Grundstücke und Gebäude.

## **9. AUSFERTIGUNGEN**

Der Fernwärmeversorgungsvertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wovon der Kunde und die BWM jeweils ein Exemplar erhalten.

## **10. BEILAGEN**

Folgende Beilagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages:

- Beilage zum Fernwärmeversorgungsvertrag
- Allgemeine Versorgungsbedingungen (AVB Fernwärme)
- Technische Anschlussbedingungen (TAB Fernwärme)

Für den KUNDEN

Für die BWM

, am

, am

AP:  
Email:  
Telefon:  
Telefax:  
Mobil:

Die Zahlungen der laufenden Wärmerechnungen erfolgen im Wege des Bankeinzugsverfahrens:

Kontonummer: ....., lautend auf: .....

Kreditinstitut: ..... BLZ: .....

Hiermit ermächtige ich Sie widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos einzuziehen. Damit ist auch meine kontoführende Bank ermächtigt, die Lastschriften einzulösen, wobei für diese keine Verpflichtung zur Einlösung besteht, insbesondere dann nicht, wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist. Ich habe das Recht, innerhalb von 56 Kalendertagen ab Abbuchungstag und ohne Angabe von Gründen die Rückbuchung bei meiner Bank zu veranlassen.

---

Datum, Unterschrift Kunde

**BEILAGE**  
**zum Fernwärmeversorgungsvertrag**

abgeschlossen zwischen

**KUNDE**

nachfolgend kurz **KUNDE** genannt,

und der

**Biowärme Mittersill GmbH**  
FN 270812 d  
Museumstraße 20  
5730 Mittersill,

nachfolgend kurz **BWM** genannt,

für das Objekt des Kunden in

Grundstück Nr. ..., KG 57003 Mittersill-Felben.



## 1. WÄRMEPREIS

1.1. Der Basiswärmepreis setzt sich wie folgt zusammen:

1.1.1. Basis-Arbeitspreis

Der Basis-Arbeitspreis ( $WA_0$ ) beträgt EUR 55,90 pro MWh.

1.1.2. Basis-Jahresgrundpreis

Der Basis-Grundpreis ( $WG_0$ ) beträgt EUR 25,90 pro kW und Jahr.

1.1.3. Basis-Messpreis

Der Basis-Messpreis ( $WM_0$ ) beträgt pro Monat EUR 7,05

## 2. PREISGLEITUNG

2.1. Die BWM ist berechtigt bzw. verpflichtet, die im Vertrag angeführten Wärmepreise entsprechend zu ändern, wenn sich infolge Änderungen von in nachstehender Formel genannten Faktoren das zuletzt gültige „W“ verändert.

Es gilt folgende Formel (Preisgleitformel zur Berechnung des Arbeitspreises WA des Jahresgrundpreises WG und des Messpreises WM):

$$WA, WG, WM = WA_0, WG_0, WM_0 \cdot \left( a \cdot \frac{VPIBB}{VPIBB_0} + b \cdot \frac{BIO}{BIO_0} + c \cdot \frac{P}{P_0} + d \cdot \frac{B}{B_0} \right)$$

Kostante	Arbeitspreis	Jahresgrund- und Messpreis
Konstante a (VPI Coicop 4.5, VPIBB <sub>0</sub> , VPIBB)	0,30	0
Konstante b ( Biomasseindex, Bio <sub>0</sub> , Bio)	0,70	0
Konstante c (Personal P <sub>0</sub> , P)	0	0,50
Konstante d (Baukosten B <sub>0</sub> , B)	0	0,50

Die Komponenten der Preisgleitung werden wie folgt definiert:

W<sub>0</sub>:

Der in Punkt 1.1 angegebene Basisarbeits-, Basisjahresgrund- und Basismesspreis für die Wärme ( $WA_0$  = Basisarbeitspreis,  $WG_0$  = Basisjahresgrundpreis,  $WM_0$  = Basismesspreis).

W:

Die sich ergebenden Arbeits- Grund- und Messpreis für die Wärme ( $WA$  = Arbeitspreis,  $WG$  = Jahresgrundpreis,  $WM$  = Messpreis).

VPIBB<sub>0</sub> (FIP-COI05)

der für das Basisjahr durchschnittlich ermittelte Index der Hauptgruppe Wohnung, Wasser, Energie - Teilbereich COICOP-Gruppe CC 04.05. des Verbraucherpreisindex (2005=100), veröffentlicht von der Statistik Austria. Dieser beträgt 115,9.

VPIBB

der jeweils geltende Jahresdurchschnitt des Index der Hauptgruppe Wohnung, Wasser, Energie - Teilbereich COICOP-Gruppe CC 04.05. des Verbraucherpreisindex (2005=100), veröffentlicht von der Statistik Austria.

BIOo

der für das Basisjahr durchschnittlich ermittelte Index für Biomasse (2009 = 100) der jeweils zu 40% aus dem Hackgutpreis ohne Rinde (Fichte/Tanne), veröffentlicht im Kursblatt der Wiener Warenbörse Holz, und zu 40% aus dem Hackgutpreis in Rinde (Fichte/Tanne), veröffentlicht im Kursblatt der Wiener Warenbörse Holz, und zu 20% aus dem Index – Energieholzindex – Österreich (Basis 1979) mitgeteilt von der NÖ Landwirtschaftskammer ermittelt wird. Dieser beträgt 100.

Bio

der jeweils geltende Jahresdurchschnitts-Index für Biomasse, ermittelt wie unter BIOo beschrieben

Po (FIP-TAGI06)

der für das Basisjahr durchschnittlich ermittelte Index – Spalte „Industrie“ des Tariflohnindex für Angestellte (2006=100), veröffentlicht von der Statistik Austria. Dieser beträgt 109,5.

P

Der jeweils geltende Jahresdurchschnitt der Spalte „Industrie“ des Tariflohnindex für Angestellte.

Bo (FIP-BK05)

Der für das Basisjahr durchschnittlich ermittelte Baukostenindex für den Wohnhaus- und Siedlungsbau, Baumeisterarbeiten Spalte „insgesamt“ (2005 = 100), veröffentlicht von der Statistik Austria. Dieser beträgt 117,5.

B:

Der jeweils geltende Jahresdurchschnitt des Baukostenindex für den Wohnhaus- und Siedlungsbau, Baumeisterarbeiten Spalte "insgesamt" (2005 = 100), veröffentlicht von der Statistik Austria.

Zur Berechnung des Jahresdurchschnittes werden die letzten 12 zum Abrechnungszeitpunkt verfügbaren endgültigen Monatsindizes und Messziffern monatsanteilig bzw. die letzten 4 endgültigen Quartalsindizes quartalsanteilig gewichtet herangezogen.

Endet die Fernwärmelieferung während eines Betriebsjahres, so werden die zum Zeitpunkt der Abschlussrechnung verfügbaren 12 Monats- bzw. Quartalsindizes und Messziffern monats- bzw. quartalsanteilig gewichtet herangezogen.

- 2.2. Sollte ein Preisgleitfaktor (z.B. Index, Tarif) in Zukunft nicht mehr veröffentlicht werden, so wird die BEN geeignete Feststellungen anderer Behörden oder Stellen für die Ermittlung der jeweiligen Preisgleitfaktoren heranziehen.
- 2.1. Sollte ein Preisgleitfaktor (z.B. Index, Tarif) in Zukunft nicht mehr veröffentlicht werden, so wird die BWM geeignete Feststellungen anderer Behörden oder Stellen für die Ermittlung der jeweiligen Preisgleitfaktoren heranziehen.

## **2. SONSTIGES**

- 3.1. Unabhängig von den Preisänderungen gemäß der vereinbarten Preisgleitung ist die BWM jederzeit berechtigt bzw. verpflichtet, bei Änderungen der fiskalischen Belastung der verwendeten Energieträger und/oder Preisgleitfaktoren eine entsprechende Änderung des Wärmepreises vorzunehmen.
- 3.2. Der Preis für die Lieferung von Wärme an die Kunden der BWM sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Entgelte bestimmen sich - unter Berücksichtigung der vereinbarten Preisgleitung - nach dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

- 3.3. Sonstige Steuern und/oder Abgaben oder sonstige gesetzlich oder behördlich festgesetzte Entgelte, Zuschläge, Förderbeiträge und dergleichen, die derzeit bestehen, eingeführt werden (wie z.B. Gebrauchsabgabe für Lieferanten) oder an Stelle der bisherigen treten, gelten sinngemäß und sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens vom Kunden zusätzlich zu den vereinbarten Preisen zu entrichten. In diesem Sinne wird der Kunde die BWM für alle diesbezüglichen Forderungen schad- und klaglos halten.
- 3.4. Ist ein Wechsel des Energieträgers oder der Energiequellen erforderlich, so ist die BWM zur Neufestsetzung der Wärmepreise anlässlich der Umstellung berechtigt, wobei von der BWM die ihr dafür allenfalls anfallenden Investitionskosten berücksichtigt werden.
- 3.5. Falls vertraglich nicht anders vereinbart, sind die angeführten Preise Nettopreise, zu denen die gesetzlichen Abgaben und Steuern hinzuzurechnen sind.